Rheinfelden
Lebenswert. Liebenswert.

Parkierungsreglement der

Stadt Rheinfelden

Stand: 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Ingress		3
I	**Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Parkieren	4
II	**Grundkonzept der Parkplatzbewirtschaftung**	
Art. 4	Gebühren und Bewilligungspflicht	4
Art. 5	Parkraumzonen	5
III	**Parkierungsberechtigungen und Beschränkungen**	
Art. 6	Allgemeine Berechtigung	5
Art. 7	Zeitliche Beschränkung	5
Art. 8	Dauerparkieren	6
Art. 9	Berechtigte	6
Art. 10	Ersatzzonen, Ersatzparkplätze	7
Art. 11	Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren sowie Spitexdienste	7
Art. 12	Nächtliches Dauerparkieren	7
Art. 13	Besondere Fahrzeuge	8

IV	**Gebühren und Parkzeitbeschränkungen**	
Art. 14	Grundsatz	8
Art. 15	Höchstparkzeiten und Parkgebühren	8
Art. 16	Gebühren Parkbewilligung[1]	9
Art. 17	Vollzug	9
V	**Parkplatzersatzabgaben**	
Art. 18	Voraussetzungen	9
Art. 19	Höhe	10
Art. 20	Fälligkeit	10
Art. 21	Rückerstattung	10
Art. 22	Sicherstellung	10
VI	**Schlussbestimmungen**	
Art. 23	Vollziehungsverordnung	10
Art. 24	Inkraftsetzung	10
Art. 25	Aufhebung bisheriges Reglement	10

Anhang

Übersicht Parkraumzonen		12

[1] Begriff "Parkkarte" ersetzt durch "Parkbewilligung" infolge Einführung elektrische Registrierung per 1. Januar 2022

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 8 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Rheinfelden vom 30. April 2003 sowie §§ 54a-58, § 102 und § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (BauG), das nachstehende Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund, die Erhebung von Gebühren und die Parkplatzersatzabgabepflicht (Parkierungsreglement).

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 [1] Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen

- dem Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung,
- der Sicherheit,
- der Regelung des Verkehrs sowie weiterer in den örtlichen Verhältnissen liegender Erfordernisse,
- der Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) mittels Parkplatzbewirtschaftung,
- der optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche und
- der Aufrechterhaltung eines gewerbefreundlichen Zentrums und der Schaffung eines guten wirtschaftsfreundlichen Umfeldes für Unternehmungen.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Das vorliegende Parkierungsreglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im Sinn von § 80 Abs. 1 BauG (Strassen, Wege, Plätze mit ihren Bestandteilen). Es regelt namentlich das Parkieren in „Parkraumzonen“ und das „Parkieren mit Parkuhren“ und legt die Mindest- und Maximalwerte für die Gebühren fest.

[2] Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

[3] Als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglementes gelten neben den Motorfahrzeugen auch Fahrzeuge wie Anhänger oder Wohnwagen.

[4] Für das Parkieren auf privatem Grund, der dem Gemeingebrauch nicht zugänglich gemacht worden ist, gelten die kantonale Baugesetzgebung und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Rheinfelden.

Parkieren

Art. 3 Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichtes oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhalteverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit

II Grundkonzept der Parkplatzbewirtschaftung

Gebühren- und Bewilligungspflicht

Art. 4 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund wird flächendeckend örtlich und / oder zeitlich geregelt und beschränkt, sowie der Gebühren- und Bewilligungspflicht unterstellt.

Parkraumzonen

Art. 5 [1] Die Bewirtschaftung der Parkplätze wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels unterschiedlicher Parkraumzonen geregelt.

[2] Folgende Parkraumzonen werden gemäss Anhang zu diesem Reglement unterschieden:

- Altstadt (A)
- Zentrum (Z)
- Wohnquartiere (O, S1, S2, W1, W2)
- Robersten (RO)
- übrige Bauzonen gemäss Zonenplan

[3] Bei Änderung der Verhältnisse, z. B. durch Erschliessung neuer Baugebiete, kann der Gemeinderat die Grenzen der Parkraumzonen anpassen.

III. Parkierungsberechtigungen und Beschränkungen

Allgemeine Berechtigung

Art. 6 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen der jeweiligen Signalisation und Markierung ohne spezielle Bewilligung gestattet. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Zeitliche Beschränkung

Art. 7 Die Parkierung auf öffentlichem Grund ist maximal von Montag bis Sonntag 08.00-23.00 Uhr zeitlich beschränkt. Der Gemeinderat legt die zeitliche Beschränkung und die zulässige Höchstparkzeit in einer Vollziehungsverordnung zonenweise fest.

Dauerparkieren

Art. 8

[1] Jedes Parkieren, welches innerhalb der vom Gemeinderat bezeichneten Parkzeiten über die Höchstparkzeit hinausgeht, gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

[2] Als Bewilligungsausweis wird eine Parkbewilligung ausgestellt, die zum Dauerparkieren in der auf der Karte bezeichneten Parkraumzone berechtigt. Es werden folgende Kategorien von Parkbewilligungen ausgestellt:

- Anwohnerinnen und Anwohner
- Besucherinnen und Besucher (Privat- und Geschäftsbesuche, Besuch von Veranstaltungen, Kursen, Schulen),
- Berufstätige am Arbeitsort (Pendler), einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren
- Bau- und Serviceunternehmen gemäss Art. 12
- Spitexdienste gemäss Art. 12.

[3] Die Bewilligung für Dauerparkieren wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Ausgenommen sind Bau- und Serviceunternehmen und Spitexdienste gemäss Art. 12. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle.

[4] Mit der Bewilligung wird kein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet; ausgenommen ist die Zuweisung auf einen bestimmten Einzelparkplatz gemäss Art. 14 (Besondere Fahrzeugarten).

[5] Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat Sonderregelungen vorsehen.

Berechtigte

Art. 9

Zum Bezug von Parkbewilligungen in den einzelnen Parkraumzonen sind berechtigt:

- Zone A (Altstadt): Es werden keine Dauerparkbewilligungen ausgestellt, ausgenommen für Bau- und Serviceunternehmen sowie Spitexdienste gemäss Art. 12 Abs 1.
- Zone Z (Zentrum): Alle Kategorien gemäss Art. 8. Die Parkbewilligungen werden für einen bestimmten Parkplatz (standortbezogen) ausgegeben. Der Gemeinderat legt fest, für welche Parkplätze Parkbewilligungen ausgegeben werden.
- Zonen O, RO, S1, S2, W1 und W2: Alle Kategorien gemäss Art. 8.
- übrige Bauzonen: Es werden keine Dauerparkbewilligungen ausgestellt. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs 1.

Ersatzzonen, Ersatzparkplätze

Art. 10

[1] Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die auf die Zone ausstellbaren Parkbewilligungen zahlenmässig beschränken und benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkbewilligungen auszustellen sind. Anwohnerinnen und Anwohner sind soweit möglich zu privilegieren.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet die Ersatzparkraumzone für die Parkraumzone A.

Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren sowie Spitexdienste

Art. 11

[1] Bau- und Serviceunternehmen (beispielsweise Werkstatt- und Materialfahrzeuge) sowie Spitexdienste sind berechtigt, eine Parkbewilligung zu beziehen, die in sämtlichen Parkraumzonen gilt. Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt fest, welche Spitexdienste Anrecht auf den Bezug einer Parkbewilligung haben.

[2] Die Parkbewilligung wird auf die Firma ausgestellt und berechtigt zum Parkieren von Fahrzeugen, die auf einen Parkplatz unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind (standortgebunden, z.B. Bau- und Servicefahrzeuge).

[3] Die Parkbewilligung berechtigt auch zum Parkieren auf Parkplätzen mit Parkuhren und in Parkverbotsbereichen, vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhalteverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit sowie die zusätzlich, durch die Polizei oder die Stadtbauamt bewilligte oder angeordnete Absperrung von Parkplätzen und Abstellbereichen, sowie spezielle Anordnungen der Polizei.

Nächtliches Dauerparkieren

Art. 12

[1] Das regelmässige und dauernde nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Strassenverkehrsrechts mit behördlicher Bewilligung erlaubt.

[2] Als nächtliches Dauerparkieren gilt das Abstellen eines Fahrzeuges während durchschnittlich drei oder mehr Nächten pro Woche zwischen 21.00 und 05.00 Uhr.

[3] Zum nächtlichen Dauerparkieren berechtigt sind:

- Anwohnerinnen und Anwohner,
- Besucherinnen und Besucher.

[4] Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Berechtigungen gewähren.

[5] Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Einwohnergemeinde.

Besondere Fahrzeugarten

Art. 13

[1] Bei regelmässigem Dauerparkieren von schweren Motorfahrzeugen, Wohnmobilen und Anhängern kann die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter verpflichtet werden:

- mit der entsprechenden Parkbewilligung bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu benutzen, und zwar ohne Anspruch auf eine bestimmte Parkraumzone,
- bestimmte Plätze oder Platzbereiche ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkraumzonen zu benutzen,
- oder das Parkieren auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet Parkplätze im übrigen Gemeindegebiet, auf denen mit Bewilligung besondere Fahrzeugarten über die maximale Parkierdauer hinaus abgestellt werden können.

IV. Gebühren und Parkzeitbeschränkungen

Grundsatz Art. 14 Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Benützung von öffentlichem Grund für das Abstellen von Motorfahrzeugen Gebühren zu erheben. Gebühren werden je nach Art und Lage der Abstellplätze und je nach Benützungszeiten abgestuft. Die Leistung einer Parkplatzersatzabgabe entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung einer Gebühr.

Höchstparkzeiten und Parkgebühren Art. 15 Der Gemeinderat ist zuständig, das Abstellen von Motorwagen und von Motorrädern während gewissen Tageszeiten zeitlich zu beschränken, gebührenpflichtig zu erklären und die Parkgebühren festzulegen. Dabei dürfen die nachfolgenden Maximalansätze nicht überschritten werden:

- Parkraumzone A „Altstadt“: maximal CHF 2.50 pro Stunde
- Parkraumzone Z "Zentrum": maximal CHF 4.00 pro Stunde
- Übrige Zonen (O, S1, S2, W1, W2, RO, übrige Bauzonen): Parkzeitbeschränkung gemäss Signalisation, grundsätzlich keine Gebührenpflicht. Bei Bedarf kann der Gemeinderat in Einzelfällen Gebühren erheben, wobei eine Parkgebühr pro Stunde von maximal CHF 1.00 möglich ist.

Gebühren für Parkbewilligungen

Art. 16

[1] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren für die Parkbewilligungen fest. Dabei müssen folgende Mindest- und Maximalwerte eingehalten werden:

Kategorie gemäss §9 und §13	Pro Tag CHF	Pro Woche CHF	Pro Monat CHF	Pro Jahr CHF
Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher, Berufstätige am Arbeitsort	Max. 5.-	Nicht lösbar	40 –100	400 – 1200
Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren in allen Parkraumzonen	Max. 5.-	Nicht lösbar	40 – 80	100 – 800
Spitexdienste	Keine Gebühren	Keine Gebühren	Keine Gebühren	Keine Gebühren
nächtliches Dauerparkieren*	Nicht lösbar	Nicht lösbar	40 – 100	400 – 1200

*Werden auch während der Nacht Parkgebühren erhoben, fallen keine zusätzlichen Gebühren für nächtliches Dauerparkieren an.

[2] Der Gemeinderat legt eine Gebühr für verloren gegangene Parkkarten fest

Vollzug

Art. 17

[1] Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

V. Parkplatzersatzabgaben

Voraussetzungen	Art. 18	[1] Bei Nichterstellung von Pflichtparkplätzen für Motorfahrzeuge sind Ersatzabgaben zu entrichten (§55 und §58 BauG). [2] Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.
Höhe	Art. 19	[1] Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 9'000.-- für die Zonen A (Altstadt) und Z (Zentrum) sowie Fr. 5'000.-- für die Zonen Wohngebiete, Robersten und übriges Gemeindegebiet. [2] Der Gemeinderat kann diesen Betrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen.
Fälligkeit	Art. 20	Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt. Sie wird mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind Personen und Körperschaften, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.
Rückerstattung	Art. 21	Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden. Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.
Sicherstellung	Art. 22	Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Vollziehungsverordnung	Art. 23	Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement in einer Vollziehungsverordnung.
Inkraftsetzung	Art. 24	Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
Aufhebung bisheriges Reglement	Art. 25	Durch dieses Reglement wird das Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden vom 11. Juni 1997 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2013. Nach Abschreibung einer gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss erhobenen Beschwerde durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 28. April 2014 ist das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat

Franco Mazzi	Roger Erdin
Stadtammann	Stadtschreiber

Anhang: Parkraumzonen

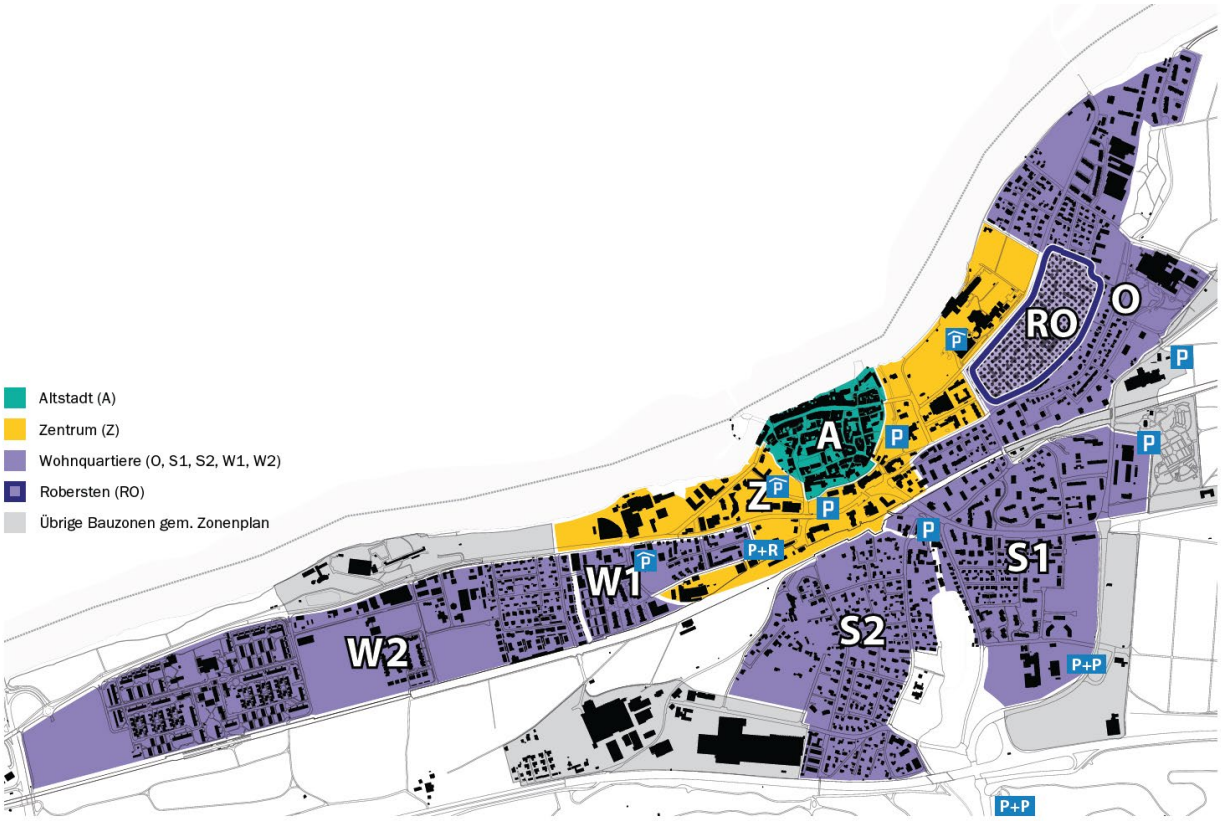

Abbildung 1: Parkraumzonen